

Reform des Submissionswesens.

Neue Vorschläge der kommunalen Vereine und des Innungs-Ausschusses.

Halle a. S. 27. Februar.

Mit der Reform des Submissionswesens, das sich am stärksten im Handwerkerstand und die Geschäfteleute wie Schäden für den Handwerkerstand und die Geschäfteleute wie auch darüber hinaus für die Allgemeinheit erwiesen hat, soll nun energisch vorgegangen werden. Das Thema wird jetzt von den verschiedensten Seiten angefaßt, so daß nicht zu bezweifeln steht, daß die Besserungsverfugung diesmal wieder fruchtbar sein wird.

Einen energischen Vorstoß, die alten, höchst nachteiligen Bestimmungen zu beseitigen und durch ein gesundes Statut zu ersetzen, haben im Verein mit dem Innungsausschuß unsere kommunalen Vereine unternommen. Eine Kommission war von ihnen eingesetzt worden, die in langen ersten Beratungen die Materie möglichst erschöpfend behandelt hat; ein freundlicher Gönner hatte 300 Mark gestiftet, damit neue Bestimmungen ausgearbeitet und gedruckt werden könnten, und gestern abend nun bot die Kommission vor einer von etwas 500 Personen besuchten Versammlung, in der die Handwerker weitans die Majorität hatten, den Ertrag ihrer Mühen dar.

Herr Stv. Kaufmann Döhrer leitete die Versammlung mit einem Begrüßungswort ein, wobei er seiner Freude über die zahlreiche Beteiligung Ausdruck gab; das sei ein Beweis für das starke Interesse, das das Thema habe.

Herr Oberingenieur W i n n e r sprach sodann in 1/2stündigem Vortrag über die Schäden des Submissionswesens, über die Schritte anderer Städte, ein Reform zu schaffen und über die Beratungen jener von den kommunalen Vereinen und dem Innungsausschuß eingesetzten Kommission. Der Vortrag, der wieder für die außerordentliche Arbeitskraft des Referenten und seinen regen Anteil an den öffentlichen Dingen ein beherztes Zeugnis war, gipfelte in der Forderung, die städtischen Behörden mögen das Submissionswesen durch ein neues

Dreifehler

regeln, für das die Kommission einen Entwurf überreicht. Aus dem Referat seien folgende Ausführungen wiedergegeben:

Der Staat als größte Behörde vernichtet durch das jetzige Submissionswesen selbst seinen Handwerkerstand und seine Handels- und Gewerbetreibenden; damit aber untergräbt er selbst den Boden seiner gesunden Weiterentwicklung.

Im Anschluß hieran will ich sofort die Frage aufwerfen: Ist es unbedingt nötig im Interesse der Steuerzahler, der Allgemeinheit, dem Mindestfordernden den Zuschlag immer und unter allen Umständen zu erteilen? Ist die ausschreibende Behörde verpflichtet, das Gemeinwesen durch Erzielung billiger Arbeiten gegen Mehrausgaben zu schützen und gewinnt die Allgemeinheit wirklich dabei?

In Halle beträgt die Summe, welche für öffentliche Zwecke im Wege der Submission zur Vergabung gelangt, im Durchschnitt 2.700.000 bis 3.000.000 Mark, und da muß es ja jedem Laien ohne weiteres einleuchten, daß bei einer höheren Preisabgabe oder bei Nichterteilung des Mindestangebots eine Mehrausgabe von Tagen mit einmal 10 Proz., das sind ca. 30.000 Mark, erforderlich wird — eine solche verlockende Summe, daß man eigentlich von vornherein schon jede Änderung des jetzigen Submissions-

verfahrens verneinen muß —, wenn nicht die ganze Sache einen Haken hätte, nämlich, daß die Mehrausgabe nur einen scheinbaren Mehraufwand für den Stadtfiskus bedeutet und daß man getrost behaupten kann, bei Berücksichtigung des hiesigen Unternehmerrandes stieße die Mehrausgabe dem Stadtfiskus wieder zu. Ich behaupte dagegen, das Gemeinwesen wird durch Beibehaltung des Mindestpreisverfahrens doppelt geschädigt, und zwar einmal dadurch, daß schließlich trotz härtester Kontrolle minderwertige Arbeit geliefert, schlechter geliefert wird und andernfalls Bedeutend ergeblicher moralischer Schäden entsteht. Doch nicht allein das Gemeinwohl soll einen Augen von Verlassen der bisher üblichen Praxis, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen, haben — nein, auch die ausschreibende Behörde und deren Organe werden weit eher begünstigt haben, die Arbeiten und Lieferungen als einmündig bestellbar zu können und nicht oft die sich ewig wiederholenden Eigenschaften zwischen dem strengen und pflichtfertigen Beamten und dem wohlwollenden Menschen abzuwägen haben. Der Beamte soll die minderwertige Arbeit vermerken, der Mensch jedoch nicht zulassen, den betreffenden Lieferanten durch Zurückweisung seiner Arbeiten und Lieferungen wohlmöglichst zum gänzlichsten Vermögensverlust zu bringen. Somit ist unsere Forderung eine rein menschliche, Befehl von Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen die Allgemeinheit sowohl als auch gegen die Beteiligten.

Ein weiterer Mibefand, der ebenfalls aus dem Verfahren entspringt, dem billigen Angebote den Zuschlag zu erteilen, ist der, daß den Vergabenden nicht selten Bedingungen zugrunde gelegt werden, die so ausschließlich alle Rechte auf die Seite der Ausschreibenden legen, daß man die Vollziehung solcher Bedingungen seitens der Unternehmer nur durch die Not des unerbittlichen Konturrenkampfes erklären kann. Leider trifft man aber auch noch auf Unternehmer, die sich teils der Folgen der eingegangenen Verpflichtung durch Anerkennung der Bedingungen bei weitem nicht bewußt sind, andere wieder, die sich mit der Hoffnung tragen, daß nichts so leicht geschehen wird, wie es gedacht ist, also sich in das Vertrauen setzen, die Bedingungen later gehandhabt zu sehen, als wie zu lesen ist. Oder aber andere besetzen die Bedingungen überhaupt nicht, ja sehen sich noch einmal die Zeichnungen und Unterlagen an, für die sie eben Submission nichts weiter als Lotteriestück. Meist gehören aber die letzteren zu den Glücklichen, die nichts mehr zu verlieren haben. Der Erfolg ist also auch hier gerade der umgekehrte, wie beabsichtigt, denn das kapitalkräftige, solide und besonnene Unternehmertum, das nebenbei bemerkt, auch in den weitaus meisten Fällen das sachkundigere ist, wird durch solche Bedingungen zurückgedrängt und beseitigt sich schließlich überhaupt nicht an derartigen Ausschreibungen. Leider findet man diese Ausweichung der Bedingungen überall, bei staatlichen und städtischen Behörden und in lebenswürdiger Nachahmung und entsprechend ausgiebiger Verherrlichung bei größeren industriellen Unternehmungen und ganz besonders bei privaten Bau- und Projektionsfirmen.

Aus all dem vorher Gesagten stelle ich als erste Forderung den Grundgedanken auf:

Fest mit der unbedingten Berücksichtigung des Mindestfordernden. Denn wie berechtigt gerade diese Forderung ist, wird wohl am besten bewiesen durch die jämlich die Defektivität beschaffigenden „Submissionsblüten“,

von denen ich hier einige folgen lasse:

- Am 23. 6. Barmen, Erbarbeiten: 44 910 bis 118 100 Mark.
- Am 20. 6. Sargard, Schloßarbeiten: 720 bis 1430 Mark.
- Am 27. 6. Berlin, Heizungsanlage: 1767 bis 3352 Mark.
- Am 26. 6. Frankfurt a. M., Brückenantrieb: 5310 bis 17 722 Mark (23 Pf. bis 77 Pf.).

- Am 27. 6. Berlin, Steinigerarbeiten: 3362 bis 7450 Mark.
- Am 27. 6. Meindorf, Pfalterarbeiten: 13 746 bis 31 997 Mark.
- Am 27. 6. Köln, Erbarbeiten: 9796 bis 23 436 Mark.
- Am 27. 6. Hamburg, Maßboden: 34 670 (Berlin) bis 91 262 Mark (Samburg).

- Am 30. 6. Breslau, Rohrleitung und Verlegung: 1. 3165,62 Mark, 2. 6169 Mark ufm. bis 12 200 Mark.

- Essen, Ausbau des Bernerhauses: 280 817—1 438 580 Mark.
- Lübeck-Büchener Bahn, Malerarbeiten: 3229—5622 Mark.
- Hannover, Schornsteinbau 32 676—50 731 Mark.
- Krönitz, Pfalterarbeiten: 3245—7181 Mark.
- Meranalfabrikation in Celle: 92 800—221 100 Mark.
- Steglich, Schulbänke: 6241—20 967 Mark.

- Am 22. 6. Termin über Anfrucht der Erdwäner Brücke: Mindestfordernd 1800 M., höchstes Angebot 3600 Mark.

- Am 20. 6. Dachdeckerarbeiten am Polizeigebäude Halle a. S.: Mindestgebot 5623 M., höchstes 12 523 Mark.

- Verteilungsstationen für Stadt, Elektrizitätswerk Halle a. S.: Billigste 9400 M., Feuerer 15 600 Mark, und neuerdings: Anfruchtarbeiten im Polizeigebäude Halle a. S.: Mindestangebot Los I: 915 Mark, Los II: 693 Mark, Los III: 144,40 M. Höchstangebot Los I: 2614 Mark, Los II: 2580 Mark, Los III: 346,50 Mark.

... Eine große Anzahl von Behörden hat erfreulicherweise Ausgleich zwischen Billigkeit und guter Leistung geschaffen, weil sie einsehen konnten, daß sie doch dabei am besten fahren.

Ich behaupte:

Jede Handwerker verlangen in faktualistischer Fertigkeit und hieven vollständigsten Unfähigkeit im Aufstellen von Vorkaufschlägen. Ja meine Herren, hier liegt eine große Gefahr für das Handwerk und die vornehmste Aufgabe der Fortbildung und Handwerkerzirkeln und dann der Meister-Prüfungskommissionen soll und muß sein, neben der praktischen Fertigkeit auch eine genügende Sicherheit und ausreichendes Verständnis für kaufmännische Geschäftsführung zu verlangen. Hierzu gehört aber neben der Kenntnis der elementaren Buchführung auch ganz besonders das

Kaufmannswesen,

d. h. die Aufstellung richtiger Vorkaufanschläge, zerlegt im Wert des Materials, Berechnung der Löhne, dem Zuschlag der ermittelten Geschäftsunkosten und zuletzt des notwendigen Verdienstes. Recht wesentlich ist aber im Anschluß hieran nach Fertigstellung der Arbeiten eine Nachkalkulation aufzustellen als notwendige Kontrolle der Vorkalkulation und wertvolles Material zur Beurteilung wiederkehrender Arbeiten.

Weiter will ich die ideale Seite noch kurz streifen und Ihnen speziell, meine Herren Handwerksmeister, zurufen: Mehr Solidarität, mehr Rücksichtnahme zueinander, mehr Einigkeit und zielbewusstes Vorgehen. Sehen Sie sich andere Städte an, erit die selbsttätigen Arbeiter-Organisationen, dann die immer mehr im Werden begriffenen Staats-, Kommunal- und Privatbeamtenverbände — und auch Sie werden mehr und mehr zu der Überzeugung gelangen, daß jeder Zusammenfluß, das Untergeordnetes des einen in den Dienst des Ganzen der wirksamste Faktor des Selbstschutzes bildet.

Angeführt der Ihnen durch die verlesenen Submissionsblüten veranschaulichten Preisunterfische, drängt sich uns die Frage auf, wäre es nicht in beiderseitigen Interesse richtiger, die Behörden fügten ihren Ausschreibungen selbst

Rostenanschläge

bei. Wenn auch dardaus nicht verkannt werden soll, daß die bei jene Behörde durch Festen der rechtlichen und kaufmännischen Strafe in einem Sonderfall hierzu nicht inlande sein kann, ist

Gardinen, Stores, Vorhänge, Teppiche.

Stetig ist der Einfluss gewachsen, den erste Künstler auf die Ausstattung der Wohnräume ausüben; hiermit Hand in Hand geht eine Vielseitigkeit der Zeichnungen und Farbenwirkungen, die bis vor kurzem gänzlich unbekannt war. Unsere ausgedehnte Spezial-Abteilung für Innen-Dekoration ist den neuen Verhältnissen angepasst und sind alle Geschmacksrichtungen in soliden Stoffarten zu billigsten Preisen vertreten.

Weisse u. creme engl. Gardinen	das Fenster 25.00—	1 ⁹⁰ M.
Elfenbein- und goldfarbene Applikations-Gardinen	das Fenster 60.00—	12 ⁵⁰ M.
Englische Stores in allen Breiten	das Fenster 18.00—	1 ⁵⁰ M.
Stickerei- u. Applikations-Stores	das Fenster 50.00—	3 ⁵⁰ M.
Halb-Stores mit und ohne Volants	das Fenster 40.00—	4 ⁰⁰ M.
Tüll-Dekorationen weiss, creme und gold	das Fenster 45.00—	6 ⁰⁰ M.
Zug-Gardinen u. Vitragen	das Fenster 15.00—	1 ⁸⁰ M.

Plüsch-Dekorationen	best. aus 2 Längssch. u. einem Quergebhang	das Fenster 36.00—	6 ⁵⁰ M.
Tuch-Dekorationen in allen Farben		das Fenster 72.00—	2 ²⁵ M.
Moderne Gobelin-Dekorationen		das Fenster 57.00—	11 ⁰⁰ M.
Imitierte Kelim-Dekorationen		das Fenster 34.00—	11 ⁰⁰ M.
Leinen-Dekorationen mit Applikation		das Fenster 90.00—	5 ⁰⁰ M.
Waschb. Schlafzimmer-Dekor.		das Fenster 24.00—	8 ⁰⁰ M.
Engl. Madras- u. Mull-Stoffe		das Fenster 25.00—	1 ⁵⁰ M.

Künstler-Vorhänge

Tüll-Gewebe, gestickte u. applizierte Tülle in überraschender Auswahl.

A. Huth & Co.

Gr. Steinstrasse 86-87. Halle a. S. Marktplatz 21.



Jedoch andererseits nicht zu übersehen, daß, falls die Behörde wissens und imstande ist, den Verhandlungsanträgen einen einigermaßen ins Einzelne gehenden Kostenvoranschlag beizufügen, den an der Verhandlung sich beteiligenden Unternehmern eine Handhabe gegeben ist, die für die jeweilige Realisation von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Man bedenke nur, welche Summe von Zeit und Arbeitskraft verschwendet wird, wenn beim Schließen eines Kostenvoranschlags in Fällen, wo oft 50 und mehr Unternehmer sich beteiligen, jeder dieser Bewerber die gleiche Arbeit leisten muß und schließlich doch nur ein einziger den Auftrag bekommt. Ein Unternehmer, der sich des öfteren an Verhandlungen beteiligt, und die überaus zeitraubende Tätigkeit der Realisationsfähigkeit übernehmen muß, kann am Schluß des Jahres ein ganz bedeutendes Konto für diesen Zweck auf Verlust buchen. Recht beachtenswert ist in dieser Beziehung das

in England

übliche Verfahren. Dort muß derjenige Unternehmer, der den Zuschlag erhalten hat, 5 Proz. an diejenigen Mitbewerber zahlen, die nicht berücksichtigt worden sind. Was für England durchführbar ist, sollte auch in Deutschland erprobenswert sein, wenn dies aber nicht erreichbar ist, dann sollte man wenigstens durch einen Kostenvoranschlag den Unternehmern entgegenkommen. Der leitende der Behörden schon oft gemachte Einwand, das Vorhandensein eines Kostenvoranschlags hemme den Antrieb zur richtigen Selbstkostenberechnung, mag ja immerhin eine mehr oder weniger große Berechtigung haben, die Behörde selbst aber bemerkt zu müssen, daß sie wohl instände wäre, einen Kostenvoranschlag zu verlangen und als Gleichsetzung der Anbieter der Ausschreibung beizufügen. Die Einführung des Abbietungsverfahrens ist ja schon diesem Ziele näher gerückt, doch kann auch dies nicht als gerade glücklich gewährt bezeichnet werden. Man ist daher auch mehr und mehr wieder davon abgegangen und nur ganz vereinzelt begegnet man diesem Vergebungsmodus, wie er noch von einigen Behörden bevorzugt wird. Dagegen hat eine große Anzahl von Behörden ersucht, gewisse einfachen müssen, daß sie am besten fährt, wenn sie einen demselben Ausmaß zwischen Billigkeit und guter Leistung zu finden sucht. Als ein wirksames Mittel, diesen Ausgleich zu schaffen, erweist sich das

Mittelpreisverfahren

wenigstens haben verschiedene Städte, wie u. a. Mannheim, dieses Verfahren eingeführt — doch scheint man auch hierin nicht den ersten Erfolg gefunden zu haben.

Dieses Mittelpreisverfahren besteht darin, daß diejenigen Angebote, welche nach oben mit mehr als 20 Proz. und nach unten mit mehr als 20 Proz. vom Vorkurs des städtischen Bauamtes abweichen, überhaupt nicht berücksichtigt werden und daß aus der Summe der übrigen bestehenden Angebote der Mittelpreis gezogen und der Zuschlag dem Anbieter erteilt wird, dessen Kostenvoranschlag dem gefundenen Mittelpreisverfahren von unten zunächst kommt. Einen

vorbildlichen Schritt

zur Regelung des Submissionswesens hat ganz besonders die Stadt Dresden in letzter Zeit und hat auch die von Ihnen gewählte Kommission sich im wesentlichen mit diesen Vorrichtungen beschäftigt und diese als Basis ihrer Arbeit benützt.

Der Dresdener Oberbürgermeister hat an die Mitglieder des Innungsausschusses ein Schreiben gerichtet, in dem er nachdrücklich macht: „daß die abgegebenen Preisangebote diesmal so niedrig sind, daß die betreffenden Bieter im Falle der Uebertragung der Lieferung nicht nur auf jeden Verdienst verzichten, sondern zum Teil mit ganz erheblichen Verlusten arbeiten müssen.“ Der Dresdener Oberbürgermeister ermahnt eine Abstellung der Mißstände in erster Linie davon, daß auf die Mitwirkung der Innungen geteilt werden könne, da diese über die einschlägigen Verhältnisse am besten unterrichtet und am ehesten in der Lage sind, geeignete Vorschläge zu machen. Hierbei legte sich der Oberbürgermeister der Stadt Dresden in wünschenswerten Uebersprach mit dem

Magistrat der Stadt Halle

Magistrat der Stadt Halle, der in einem vorjährigen Schreiben die Vor schläge, die der hiesige Innungsausschuß zur Reform des Submissionswesens machte, strikte zurückwies, da er seine Ursache habe, das jetzt gebräuchliche Verfahren den Wünschen der Handwerker entsprechend zu ändern.

Inzwischen hat es der Dresdener Oberbürgermeister bei seiner Anregung nicht bewenden lassen, sondern er hat den ersten Schritt getan, um seine guten Absichten zu verwirklichen. Vor einiger Zeit berief er eine Versammlung im Altkatholischen ein, zu der sich etwa 40 Vertreter aller Gewerzweige einfanden. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich, daß nicht nur die beteiligten Gewerzweige, sondern auch die städtischen Behörden von der Notwendigkeit einer Neuordnung des Verdingungswesens voll und ganz durchdrungen sind. Es auch an anderen Orten einmal unter den beiden beteiligten Gruppen eine beratige grundsätzliche Uebereinstimmung vorhanden, dann wird sich leicht ein Weg finden lassen, der zu einem für beide Teile befriedigenden Ergebnis führen wird. Als praktische Mittel zur Besserung der Verhältnisse schlug der Dresdener Oberbürgermeister vor:

1. Zugiehung von Sachverständigen, d. h. Vertretern der zu veranlassenden Arbeitsgruppen. Diese Sachverständigen müssen von der Vergabe ausgeschlossen sein. Die Wahl soll durch das organisierte Gewerbe selbst erfolgen. Die Sachverständigen sollen für ihre Mühe durch Bezahlung in gleicher Höhe, wie die gerichtliche Sachverständige erhalten, entschädigt werden;
2. Veranschlagungsurteile für Meister der einzelnen Gewerbe in der Gewerbestufe. Die Kurse sollen einheitlich sein. Neben den angehenden Lehrern sollen unter Umständen erfahrene Meister mitwirken.

Der Innungsausschuß hatte sich zuvor auf folgende vier Punkte geeinigt:

1. Zugiehung von Sachverständigen bei Aufstellung der Vorkurschläge und bei Ausschreibung der Arbeiten;
2. Ernennung von Sachverständigen, welche die eingegangenen Angebote unter Zugrundelegung der Selbstkosten zu prüfen haben;
3. Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses, des Namens jedes Bieters und der Höhe seines Angebots, damit es den Innungen ermöglicht werde, an der Hand der auf Grund der Selbstkosten ermittelten Preise auf die Scheidurber Entscheidung einzuwirken zu können;
4. die niedrigsten Angebote und die, welche unter den Selbstkosten sind, scheidet aus.

Weiterhin machten die Mitglieder des Innungsausschusses dem Vorkurschlag, daß in den Angebotsbedingungen eine Klausel aufgenommen werde, wonach jeder Bieter sich verpflichtet, zu gestatten, daß im Falle der Uebertragung seine Arbeiten durch Sachverständige der organisierten Berufsgruppen überwacht werden.

Die Vor schläge haben in Dresden bereits festen Fuß gefaßt und heißt heute die Stadt Dresden ein Ortsrat, das die Vergabe öffentlicher Arbeiten entsprechend den vorzutragenden Wünschen geregelt hat.

Auch in Leipzig, Magdeburg usw. sind seitens der Innungen ähnliche, fast gleichlautende Wünsche unterbreitet worden und ist in Leipzig und Magdeburg die Regelung des Submissionswesens entsprechend diesen Wünschen eingeleitet bzw. vorgenommen worden.

Was aber in anderen, mindestens gleichbedeutenden Städten möglich ist, sollte auch hier in Halle ausführbar sein und daher hat der Allgemeine Bürgerverein für städtische Interessen gemeinsam mit dem Innungsausschuß eine Petition an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gerichtet, worin in erster Linie die Wünsche des Handwerks entrollt sind und andererseits die Schöpfung eines Ortsrates gefordert wird, wie sich die Städte Gießen, Potsdam, Mannheim, Karlsruhe, Erfurt, Dresden, Wachen, München, Gladbach, Köln, Chemnitz, Jülich, Stettin u. v. andere mehr bereits solches geschaffen haben. „Es doch direkt amtlich der unzulässige Zustand unseres jetzigen Submissionswesens anerkannt und somit die Begründung gesetzt, gegen diese Zustände ganz energig Front zu machen.“

Dem Vortrag folgt lebhafter Beifall. Rehnert verlas sodann den Entwurf des neuen Statuts, dessen hauptsächlichsten Bestimmungen als lautet:

Allgemeine Regeln.

§ 1. Gemeindliche Arbeiten und Lieferungen sollen nur an solche Unternehmer vergeben werden, von denen die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung des Auftrags mit Sicherheit erwartet werden kann.

Bei Vergabe handwerksmäßiger Arbeiten und Lieferungen sollen bei wesentlich gleicher Preisforderung und gleicher Leistungsfähigkeit die zur Führung des Meisterteils berechtigten Handwerker in der Regel vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 2.

Von der Submission sind ausgeschlossen, jene Submittenten, welche

- a) ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen und über die ortsübliche Arbeitszeit bauern beschäftigt,
- b) heimathberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen.

Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben ferner solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder daß sie erheblich geringere Löhne bezahlen, oder wesentlich ungünstigere Arbeitsbedingungen stellen, als es in dem Gewerbezweig der bezüglichen Art üblich ist, oder daß sie ihre Arbeiten nicht selbst, sondern nur durch Weitervergabe an Unteraktanten auszuführen in der Lage sind, oder ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen.

§ 3.

1. Die Kostenvorschläge sollen von der vergebenden Stelle unter Zugiehung von Sachverständigen aus den betreffenden Berufen aufgestellt werden.
2. Die Ausschreibung und im Anschluß hieran die Vergabe soll in möglichst vielen kleinen Losen erfolgen.

3. Bei den allgemeinen sowohl als den speziellen Bedingungen, welche jedem Unternehmer zugänglich, eventuell käuflich zu erwerben, sein müssen, ist auf Kürze, Einfachheit und Klarheit zu sehen und alle Nebenbedingungen, die mehrfache Auslegung erlauben könnten, zu vermeiden.

4. Die Zusammenlegung mehrerer ihrer Natur nach nicht zusammengehöriger Arbeiten oder Leistungen ist möglichst zu vermeiden. Alle Nebenarbeiten, welche für einen Bestandteil des Baues oder der Arbeit bilden, müssen im Kostenvoranschlag enthalten sein.

Alle zum Verständnis der Leistungen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster usw.

müssen bei der Ausschreibung der Arbeiten vollständig fertig und jedem Submittenten zugänglich sein. Sie dürfen nicht der Fall, so scheidet diese Arbeit von der Vergabe aus.

Bei öffentlichen Ausschreibungen sollen solche Zeichnungen und Blätter gewahrt werden, welche eine mögliche Veränderung gewährleisten.

Die Bekanntmachungen müssen diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entscheidung der Interessenten, sich an dem Wettbewerb beteiligen wollen, von Wichtigkeit sind.

- a) Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Bedingungen, wobei die Leistung des Gegenstandes nach Sachverkszweigen, Losen usw. hervorzuheben ist;
- b) der Termin zur Eröffnung der Angebote;
- c) die für den Zuschlag erforderliche Frist;
- d) die Gelegenheit für die Einsichtnahme und eventuell der Bezug der Verhandlungsanträge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sowie die Preise für deren Bezug.

Lieferungen, die einem fortlaufenden Bedarf unterliegen, sind auf angemessene, den besonderen Vorkehrungen entsprechende Zahlungsabnahme, jedoch nicht länger als ein Jahr zu vergeben.

§ 4.

Proben sind unentgeltlich zu liefern, für Probearbeiten, fertigen von Modellen und Zeichnungen ist dagegen angemessene Entschädigung zu leisten.

Eingereichte Proben, Pläne und Zeichnungen gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über, sofern nicht die Bewerber sich beim Angebote das Rücknahmerecht vorbehalten haben. Im letzteren Falle ist dem Antrag auf Rückgabe zu entsprechen, wenn die Proben nicht etwa zur Prüfung verbraucht sind.

Die Kosten der Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

§ 5.

Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte von über 500 Mark

sind im allgemeinen der öffentlichen Submission zu unterstellen. Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte bis zu 500 Mark können zu Einheitspreisen

im Voraus

an Gewerbetreibende frei vergeben werden. Arbeiten und Lieferungen im Werte von über 500 bis 1000 Mark können an je auch

in beschränkter Submission,

zu der möglichst ortsansässige Handwerksmeister zugezogen werden sollen, wenn die Arbeiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Ausschreibung sich nicht eignen oder besondere Fähigkeiten erfordern, vergeben werden.

Bei engerem Verding ist die Anzahl der Bewerber zwischen mindestens 3 und höchstens 6 zu wählen.

§ 7.

Zwischen Ausschreibung und Eröffnung der Offerten muß ein ausreichend bemessener Zwischenraum liegen und zwar für kleinere Arbeiten 14 Tage, für größere 4 Wochen.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferung solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichs t kurz zu bemessen. Die Bewerber bleiben vom Beginn des Eröffnungstermins bis zum Ablauf der etwa festgesetzten Zuschlagsfrist oder der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist an ihre Angebote gebunden.

Es sollen inwessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als in der Ausschreibung etwa angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 8.

Der Zuschlag wird von dem Magistrat oder der sonst zuständigen Dienststelle unter

Zugiehung von Sachverständigen

erteilt. Es soll nicht mehr wie bisher der Mindestfordernde, sondern derjenige den Zuschlag erhalten, dessen Angebot dem Vorkurschlag der hierzu berufenen Kommission am nächsten kommt.

Der Zuschlag wird schriftlich erklärt, und gilt für gehörig mitgeteilt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Doppelte oder Brief dem Telegraphen oder

Zur Konfirmation.

Neue Kleiderstoffe,

schwarz, weiss und farbig, in grossartigen Sortimenten, von der allerbilligsten bis besten Qualität.

Passende Besätze :: Schneiderei-Artikel.

Jackets :: Fertige Kleider :: Blusen

Kleiderröcke :: Unterröcke.

Denkbar größte Auswahl zu bekannt billigsten Preisen.

Brummer & Benjamin

Gir. Ullrichstrasse 92, 23, 94.

- Fertige Leibwäsche
- Taschentücher
- Handschuhe
- Strümpfe
- Korsetts
- Taillentücher
- Wirtschaftsschürzen
- Tändelschürzen
- Gürtel
- Schirme

- Seldenband
- Sammetband
- Rüschen
- Schleifen
- Jabots
- Kragen
- Serviteurs
- Manschetten
- Krawatten
- Hosenträger
- Anzugstoffe

„Oetting“

Gr. Steinstr. 12, parterre u. I. Etage.
Telephon 912.

feine Mass - Schneiderei
für Herren und Damen.
Herren- und Damen - Artikel.

Eröffnung der Frühjahrs-Saison.

Herren-Abteilung.
Die Mode bringt für die kommende Saison:
Feine Cheviots in leichten grünlichen und grauen Nuancen, mit seidnen Streifen-Effekten durchwebt.
Saxones in neuen grösseren Karos und Streifen.
Foules in deszenten Farben, beliebte Stoffe für ältere Herren.
Halbsehrewe Sheiland-Paletots, Seide bis zur Kante, warme und sehr leichter Paletot für die Uebergangszeit.

Damen-Abteilung.
Hervorragende Neuheiten für
Damen-Schneider-Kleider
(tailor made, beste Herrenschneiderarbeit).
Ausser den beliebten tailor-made-Jackenkleidern werden halblange Paletotkleider mit Stickeri-Auflagen bevorzugt.
Besonders moderne Stoffe:
Homespunartige Gewebe, melierte Tweeds in verschiedenen Musterstellungen und glatte Tuche.
Aparte Damen-Paletots, Blusen u. Blusenstoffe.

Bitte die ausgestellten neuen Stoffe in meinen Schaufenstern zu beachten.

am zur Beförderung an die im Angebot bezeichnete Adresse übergeben werden ist.

Zur Zeit die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung bei dem Empfänger erst nach demjenigen Zeitpunkt ein, für welchen der ordnungsmäßige Beförderung den Eingang einer rechtzeitig abgeleiteten Mitteilung erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzögerung nach dem verspäteten Eintreffen der Zulassungsbescheinigung von seinem Rücktritt Kenntnis gegeben hat.

Den Empfang der Zulassungsbescheinigung hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen. Die Zulassungsbescheinigung auf dem Protokoll eines städtischen Beamten eröffnet werden. Diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, sind zu benachrichtigen.

§ 13.

Die dem Unternehmer zunehmende Vergütung
wird nach den wirtlichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet. Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den verhältnismäßig vereinbarten Sätzen. Sind solche nicht vereinbart, so kommen die für das laufende Rechnungsjahr vom Magistrat unter Zugrundelegung von Sachverständigen festgestellten Einheitspreise für Tagelohnarbeiten in Anwendung.

§ 16.

Weisen die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Bauverwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Verträge festgelegten Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirtlichen Schadens nur für die Hälfte, daß die

Minderarbeiten

über 20 Proz. oder die Minderlieferungen über 10 Proz. der betretenden Auftragsposten betragen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann nicht beansprucht werden.

§ 17.

1. Der Beginn, die Fortführung und die Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat innerhalb der in dem Verträge festgelegten Fristen zu erfolgen. Für die Ausführungen der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichende Beweise zu bestimmen. Was bei bestimmten Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gehalten werden, so ist die besondere Vereinbarung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

Bei einem Auslande der Arbeiter

ist die Lieferungszeit um die Dauer desbesten zu verlängern.

§ 20.

1. Die Bauverwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr beschaffbaren Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnach der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2. Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Bauverwaltung Anzeige zu machen. Die Annahme der handwerksmäßigen Arbeiten nach Fertigstellung soll, ohne Rücksicht auf die Vollendung der Gesamtarbeit, auf Antrag des Unternehmers

innerhalb 2 Wochen

erfolgen und geht dann die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Rechnungs-Aufstellung.

§ 27.

1. Bezüglich der Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Bedingungenanfrage einzurichten ist, hat der Unternehmer den der Bauverwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen, welche das in § 13 angegebene Maß überschreiten, sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

Abschlagszahlungen.

§ 29.

1. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in fünf bestimmten Fristen auf Antrag und zwar in Höhe von 20 Prozent des Geleisteten

oder Geleisteten gewährt.
2. Hieron können auf dem Verträge beruhende Forderungen der Stadtgemeinde gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 30.

1. Die Schlusszahlung erfolgt nach vollendeter Prüfung und Bestätigung der vom Unternehmer eingereichten Rechnung.

2. Weichen bei der Schlusszahlung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll dem Unternehmer gleichwohl das ihm unbeschritten zuzehende Gutachten nicht ortschaften werden. Drei Monate nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. der Einreichung der Schlussrechnung ist die

Schlusszahlung

zu leisten. Bleibt die Schlusszahlung innerhalb dieser Frist aus, so ist der restierende Betrag mit 5 Proz. zu verzinsen.

§ 33.

1. Der Unternehmer hat für die Erfüllung aller von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit nicht ein Anderes bestimmt wird, eine Sicherheit in Höhe von

höchstens 5 Prozent

der Vertragssumme zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann erloschen durch Hinterlegung von barem Gelde oder durch Verpfändung von minderbewerteten Wertpapieren (solche von Einlagen bei öffentlichen, für mündelbefrei erklärten Sparkassen). Aus Wechsel werden nach dem Ermessen der vertragsschließenden Dienststelle angenommen, wenn sie an die Stadtgemeinde bei Sicht zahlbar, gezogen und akzeptiert sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und analysiert sind und wenn als Wechselnehmerin die Stadtgemeinde bezeichnet ist.

7. Hinterlegtes bares Geld wird für den Unternehmer verzinstlich angelegt.

Der Unternehmer hat einen Anspruch auf Rückerstattung nur dann, wenn von ihm aus dem Verträge nichts mehr zu vertreten ist.

Schiedsgericht.

§ 35.

1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, falls die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen der Bauverwaltung und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der vertragsschließenden Dienststelle zur Entscheidung vorzulegen. Deren Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Unternehmer nicht binnen zwei Wochen vom Tage ihrer Behändigung der vertragsschließenden Dienststelle angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

4. Das Schiedsgericht, welches in Falle a. S. zu tagen hat, entscheidet zunächst an Stelle der ordentlichen Gerichte. Zum Schiedsgericht ernannt die vertragsschließende Dienststelle und der Unternehmer je einen Schiedsrichter und macht dem anderen Teile von der Ernennung schriftliche Mitteilung. Hat eine Partei nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang dieser Mitteilung dem anderen Teile den von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichter schriftlich benannt, so ist der andere Teil berechtigt, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen.

5. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsrichter nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ernannt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, auf Vorschlag eines von beiden Teilen durch den Herrn Regierungspräsidenten in Meseburg ernannt.

6. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme usw.) stattfinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung kann der

ordentliche Rechtsweg

befristet werden.

7. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinübergeredet.

8. Ueber Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

9. Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen. Zu diesem Behufe nimmt der Unternehmer bei dem zuständigen Gericht in Falle a. S. Recht.

Kosten und Stempel.

§ 36.

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2. Die Postkosten für Geld und sonstige Sendungen, welche

ausdrücklich zugunsten des Unternehmers erfolgen, trägt dieser. Die Kosten des Vertragsabschlusses (Stempelfosten) sind von jedem Teile zur Hälfte zu tragen, während die Kosten der Veröffentlichungen seitens des Vergebenden zu tragen sind.

Der Redner schloß seinen feierlichen Vortrag mit dem Hinweis auf Leipzig und Magdeburg, die im Begriff sind, das Submissionswesen durch ein Ortsstatut mit vernünftigen Bedingungen zu allgemeiner Zufriedenheit zu regeln. Da mag Halle nicht zurückstehen zum Segen des Handwerks, zum Wohle der Allgemeinheit. (Lebhaftes Bravo!)

Der Vorsitzende des Innungsausschusses und Obermeister der Klemperninnung Herr Grede gab einen Rückblick auf die bisherigen Bemühungen des Handwerkes, eine Verbesserung im Submissionswesen zu erzielen, die leider vergeblich geblieben sei. Ein solches Vorgehen, wie das der formmahlen Vereine, müsse doch aber wohl Eindruck auf die städtischen Behörden machen, zumal auch der Hallische Bürgerverein Reformen auf diesem Gebiet anstrebe. An der Verbindung des Handwerkes hat die gesamte Stadt ein Interesse. Auf die Streikfrage lege der Handwerksstand besonders Gewicht, da irreführende Gerüchte gerade dann, wenn der Meister eine größere Arbeit übernommen hat, mit ihren Forderungen hervorritten und seine ganze Berechnung, an die er gebunden ist, über den Haufen werfen. Zu bemerken sei allerdings, daß neuerdings Tarifverträge immer mehr lokale Uebereinstimmungen, die den Meister geradezu ruinieren können, vorkommen.

Der Vorsitzende Herr St. Döhler führte aus, daß man in Stadtratsordnungen die Petition sehr sympathisch gegenüberstehe. An der Verbesserung der Verhältnisse haben die verschiedensten Kreise Interesse. Unlängst hätten sich die Schmiedemeister beschwert, weil ihnen durch die

Aufstellung eines städtischen Schmiedes

beim Refrinität Arbeit weggenommen sei. Redner habe sich um die Sache bemüht und könne mitteilen, daß die Tätigkeit des Schmiedes auf einen engen Rahmen beschränkt bleiben solle, z. B. Schließen der Pferde bei Glatteis, wo rasche Hilfe zur Hand sein muß. An die Einrichtung einer eigenen Wagnbauanstalt werde nicht gedacht. Im übrigen sei die Forderung berechtigt, daß die Stadt möglichst

die einheimischen Gewerbetreibenden

berücksichtigen solle. Das sei nicht immer gegeben. So habe die Gasanstalt unter Umgehung der hiesigen Kaufleute zwei Sak Raffee direkt aus Hamburg bezogen, und zwar teurer (insolge der Fracht, als er hier zu erhalten gewesen wäre). Weiter sei eine Lieferung von Ködern im Betrage von hunderten Tausenden von Mark wegen der geringfügigen Differenz von 1 Mark pro Tonne nach auswärts gegeben; da hätte man lieber die paar Mark drangeben und dem hiesigen Bieter, der hier Steuern zahlt, bedenten lassen. Das Elektrizitätswerk bezieht sein Schmieröl aus Hamburg, während wir hier große Spezial-Firmen haben.

An der Debatte beteiligten sich noch die Herren Döhler, Buchholz, Döring, Vier, Herzfeld, Betzels, Andag, Wätcher, Jurth und Schulte.

Herr Baumeister Schulte teilte mit, daß die Wünsche der Handwerker bereits an das Dyr der

Bau-deputation

gebrungen seien; sie habe eine Unterkommission gewählt, um eine Reform des Submissionswesens herbeizuführen.

Die von Herrn Ritter vorgetragenen Bedingungen wurden einstimmig und ebenso widerspruchlos folgende Resolution angenommen:

„Es heute in der Kaiser-Wilhelmshalle“ tagende, hart beladete Versammlung hallischer Bürger und Handwerksmeister erwartet vom Magistrat und Stadtratsordnungen eine wohlwollende Prüfung der eingereichten Petition auf Abstellung des jetzigen Submissionswesens, hofft die Schaffung eines entsprechenden Ortsstatuts und Aufstellung neuer, dem Handwerkerstand freundlicher geonnener Ausschreibungsbedingungen.“

„Oetting“

Gr. Steinstr. 12, parterre u. I. Etage.
Telephon 912.

Grosse Sendungen
neuester
Krawatten!
in prachtvollen Farbenstellungen!

Herren-Frühjahrs-Hüte

der ersten führenden Fabriken!

Marke „Melville-London“: Spezial-Haar-Hut: 7⁵⁰ Mk.

Die Marke wird in dieser hervorragenden Qualität besonders für meine Firma gearbeitet! Neueste Facons, unverwundlich im Tragen.

Neu aufgenommen: Marke „Battersby-London“: 10⁵⁰ Mk.
in feinsten Formen, in Qualität und Ausstattung unübertroffen!

Habig-Wien u. Lincoln-Bennett-London: vollendete Fabrikate 13⁵⁰ Mk.
in bekannter Gte und vornehmer Ausführung.

Anton Pichler-Graz — Borsalino-Alessandria — Delion-Paris.

